

## **Statuten**

### **1. Zweck des Leistes**

**Artikel 1.** Der Quartier-Leist Stöckacker ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein. Er bezweckt die Förderung aller im Interesse des Quartiers liegenden Fragen, die zu dessen Hebung, Verschönerung oder Erhaltung beitragen können. Er behandelt für das Quartier wichtige Angelegenheiten, wie Bauprojekte, Fragen betreffend Strassen, Anlagen, Planungen, Parkplätze, Beleuchtungen und Verkehr. Er stellt sich ferner die Aufgabe, die Geselligkeit unter den Mitgliedern zu fördern und diese einander näher zu bringen. Der Quartier-Leist Stöckacker schliesst sich zur Behandlung aller Ortsangelegenheiten an die QBB (Quartierkommission Bümpliz Bethlehem) und an die VQGL (Vereinigte Quartier und Gassen Leiste) an.

**Artikel 2.** Das Gebiet des Stöckacker-Leistes umfasst:  
Bahnlinie SBB Bern-Freiburg von der Unterführung bis zur Bahnlinie Bern – Schwarzenburg – alte Murtenstrasse – Stöckackerstrasse – Bahnlinie Bern – Neuenburg – Unterführung Bümplizstrasse – Schwabstrasse – Thüringstrasse – Keltenstrasse – Alemannenstrasse – Bernstrasse – Unterführung.

### **2. Mitgliedschaft**

**Artikel 3.** Mitglied des Leistes können alle natürliche und juristische Personen werden, die im Gebiet des Leistes niedergelassen sind, darin Liegenschaften oder Geschäfte besitzen oder in besonderer Weise mit dem Quartier verbunden sind.

**Artikel 3.01.** Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei einem Mitglied des Leistes. Über die Aufnahme oder Abweisung entscheidet der Vorstand.

**Artikel 4.** Mitglieder, welche das 80. Lebensjahr erreicht haben, werden zu Veteranen ernannt und sind beitragsfrei. Mitglieder, welche sich in hervorragender Weise um den Leist verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von allen Beiträgen befreit.

Ehrenpräsidenten, Ehrenpräsidentin werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.

**Artikel 5.** Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung.
- Ausschluss gemäss Beschluss der Hauptversammlung wegen Nichterfüllen der Verpflichtungen gegenüber dem Leist oder Verstoß gegen dessen Interessen.

**Artikel 6.** Mitglieder, welche während 2 Jahren den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben, werden durch den Vorstand ausgeschlossen.

**Artikel 7.** Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Leistvermögen zu.

### **3. Organisation und Verwaltung**

Die Organe des Leistes sind:

- a) die Leistversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren/-innen

**Artikel 8.** Die Hauptversammlung ist mindestens einmal pro Jahr, in der Regel im 1. Halbjahr, durch den Vorstand einzuberufen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn dringende Geschäfte, oder wenn ein Viertel der Mitglieder diese verlangen.

Die Hauptversammlung ist zuständig zur Behandlung folgender Geschäfte:

- Protokoll der vorhergehenden Hauptversammlung
- Tätigkeitsbericht des Präsidenten / der Präsidentin (Präsidium)
- Mutationen
- Jahresrechnung, Revisorenbericht
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen (Revisionsstelle)
- Anträge und Verschiedenes

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Versammlung nicht ausdrücklich geheime Stimmabgabe beschliesst.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr, bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

**Artikel 9.** Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:

- Präsident / Präsidentin (Präsidium)
- Vizepräsident / Vizepräsidentin (Vizepräsidium)
- Sekretär / Sekretärin (Sekretariat)
- Kassier / Kassierin (Kassieramt)
- Beisitzer / Beisitzerin (Beisitzende)

Die Hauptversammlung wählt das Präsidium und den übrigen Vorstand für eine zweijährige Amtsdauer. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Wiederwahl ist möglich.

**Artikel 10.** Das Präsidium oder bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium führt bei Sitzungen und an der Hauptversammlung den Vorsitz. Es zeichnet bei Eingaben gemeinsam mit dem Sekretariat. Das Sekretariat führt bei Sitzungen oder der Hauptversammlung das Protokoll. Es lässt auch die Einladung zu Sitzungen und der Hauptversammlung ergehen. Das Kassieramt führt das Mitgliederverzeichnis, besorgt die Kassaführung und legt jeweils an der ordentlichen Hauptversammlung Rechnung ab.

**Artikel 10.01.** Der Vorstand tritt zusammen, sobald die vorliegenden Geschäfte dies als notwendig erscheinen lassen. Er erledigt die laufenden Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung unterbreitet werden müssen. Er bereitet die Hauptversammlung vor.

**Artikel 11.** Die Revisionsstelle, bestehend aus zwei Personen, wird wie der Vorstand für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Sie ist wiederwählbar. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung genau zu prüfen und an der Hauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Der Revisionsstelle steht das Recht zu, jederzeit eine Prüfung der Rechnung vorzunehmen.

**Artikel 11.01.** Kommissionen und Delegierte werden nach Bedarf vom Vorstand bestimmt.

## 4. Finanzen

**Artikel 12.** Die finanziellen Mittel für die Tätigkeit des Leistes besteht aus:

- den Mitgliederbeiträgen der natürlichen und juristischen Personen
- anderen Zuwendungen
- dem Leistvermögen

**Artikel 13.** Die Kasse ist in der Regel nur für Vereinszwecke in Anspruch zu nehmen.

**Artikel 14.** Für alle Schulden haftet nur das Leistvermögen.

## 5. Allgemeine Bestimmungen

**Artikel 15.** Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat führen je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Kassawesen führen rechtsverbindliche Unterschrift Präsidium und Kassieramt gemeinsam.

**Artikel 16.** Eine Revision der Statuten kann stattfinden, wenn  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden an der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung eine solche beschliessen. Die revidierten Statuten müssen mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder an der nächsten Hauptversammlung genehmigt werden.

**Artikel 17.** Die Auflösung des Leistes kann durch  $\frac{3}{4}$  der an einer Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der entsprechende Antrag ist mindestens 3 Wochen vor der Versammlung den Leistmitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Sämtliche Mitglieder haben sich der Mehrheit zu unterziehen.

Das verbleibende Reinvermögen ist unter gemeinnützigen Institutionen der Region aufzuteilen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Juni 2013 angenommen und ersetzen die Statuten vom 2. April 2004.

Stöckacker, im Juni 2013

Der Präsident:



Beat Schneider

Der Sekretär:



Daniel Krebs